



FÖRDERVEREIN

Mittelschule „Johann Heinrich Pestalozzi“

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Mittelschule Johann Heinrich Pestalozzi Radeberg“ und möchte als eingetragener Verein (§ 7, Abs. I BGB) arbeiten.
Sitz des Vereines soll Radeberg sein.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Aufgabe und Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Schule und deren Kinder.
Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.
Der Verein wünscht eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule und dem Träger.
Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Traditionen der Schule zu erkunden und zu bewahren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung ausgewiesenen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erlöse aus Veranstaltungen
- d) Sammlungen
- e) Beihilfen
- f) Zuwendungen der öffentlichen Hand und Dritter

gestellt.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich.

Gegen den Ausschluß kann binnen einer Woche von der Zustellung des Bescheides an Einspruch beim Vorstand erhoben werden.

In diesem Falle entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen) oder schriftliche Austrittserklärung, die zum nächsten Vereinsjahresabschluss wirksam wird.

§ 6 Organe des Fördervereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nicht anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand:
 1. Vorsitzenden
 2. Stellv. Vorsitzenden
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
5. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Auflösung des Vereins
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise oder jährlich)
Sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beitragssätze vorschlagen.
7. Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse übernehmen zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beirat

1. Den Beirat bilden:
 - a) der Schulleiter
 - b) vom Lehrerkollegium gewählte Kollegen (Lehrerrat)
 - c) die Mitgliedern des Elternrates
 - d) die Mitglieder des Schülerrates
2. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.
3. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08.eines Jahres und endet jeweils am 31.07. des nachfolgenden Jahres.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger der Mittelschule "Johann Heinrich Pestalozzi", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten dieser Schule zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. 04. 1999 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.